Bundesrat Drucksache **489/1/94**

27.06.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

U - AS - Wi

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

A

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen den Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind in Nummer 1 nach dem Wort "oder" die Wörter "eines bestimmten Formates eines" einzufügen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um das mit der Neufassung verfolgte Ziel zu erreichen. Einerseits soll es dem Anmelde- und Mitteilungspflichtigen freigestellt werden, die Unterlagen in schriftlicher Form oder in Form eines sonstigen Datenträgers vorzulegen. Andererseits wird der Anmeldestelle die Möglichkeit eingeräumt, die Verwendung eines bestimmten Datenformates zu verlangen.

Nach der Formulierung der Regierungsvorlage könnte die Anmeldestelle dagegen auch die Verwendung eines bestimmten Datenträgers verlangen. Dies ist weder gewollt noch erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Verlangen der Anmeldestelle auf die Bestimmung eine bestimmten Datenformates beschränkt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Wi 2. Zu § 3 Nr. 1 Buchstabe f erster Satzteil

In § 3 Nr. 1 ist in Buchstabe f der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Angaben über Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, experimentelle Ergebnisse über Art und Gewichtsanteile der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte,".

Als Folge

sind in § 9 Nr. 1 die Wörter "experimentelle Ergebnisse" durch die Wörter "Angaben oder experimentelle Ergebnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist unverhältnismäßig, von dem Anmeldepflichtigen experimentelle Ergebnisse über Hilfsstoffe zu verlangen, da dem Anmeldepflichtigen Menge und Identität der Hilfsstoffe aufgrund ihrer absichtlichen Zugabe bekannt sind.

AS 3. Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe b

In § 3 Nr. 4 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Ermittlung der herstellungsbedingten Exposition am Arbeitsplatz und der Umwelt,".

Begründung:

Der in der Verordnung ausgewiesene Begriff Schätzung, der durch Ermittlung ersetzt werden sollte, wird aus der Richtlinie 92/32/EWG (siebente Änderung der RL 67/548/EWG) abgeleitet. Danach ist die *Schätzung* als realistische (Ab)-Schätzung der Risiken, denen Mensch und Umwelt ausgesetzt sind, anzusehen, wie es ebenfalls der RL 92/32/EWG, Anhang VII A, Punkt 2.0. zu entnehmen ist. Konkretisiert wird diese Abschätzung durch die später veröffentlichte RL 93/67/EWG "zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der RL 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen". Diese Richtlinie geht davon aus, daß für jeden neuen Stoff, der in Verkehr gebracht und angemeldet wird, eine *Ermittlung der Exposition* vorzunehmen ist. Wie dort ausgeführt, hat die Ermittlung zum

...

Ziel, die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt durch eine qualitative und quantitative Abschätzung der Dosis (Konzentration) / Wirkungs-Beziehung vorzunehmen.

AS 4. Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe e

In § 3 Nr. 4 ist der Buchstabe e wie folgt zu fassen:

"e) Ermittlung der verwendungsbedingten Exposition am Arbeitsplatz und der Umwelt, soweit bekannt,".

Begründung:

Wenn die Verwendungsbedingungen bekannt sind, sollte auch dafür die Expositionsermittlung entsprechend der Richtlinie 93/67/EWG möglich sein. Der in der Verordnung ausgewiesene Begriff Schätzung, der durch Ermittlung ersetzt werden sollte, wird aus der Richtlinie 92/32/EWG (siebente Änderung der RL 67/548/EWG) abgeleitet. Danach ist die *Schätzung* als realistische (Ab)-Schätzung der Risiken, denen Mensch und Umwelt ausgesetzt sind, anzusehen, wie es ebenfalls der RL 92/32/EWG, Anhang VII A, Punkt 2.0. zu entnehmen ist. Konkretisiert wird diese Abschätzung durch die später veröffentlichte RL 93/67/EWG "zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der RL 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen". Diese Richtlinie geht davon aus, daß für jeden neuen Stoff, der in Verkehr gebracht und angemeldet wird, eine *Ermittlung der Exposition* vorzunehmen ist. Wie dort ausgeführt, hat die Ermittlung zum Ziel, die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt durch eine qualitative und quantitative Abschätzung der Dosis (Konzentration) / Wirkungs-Beziehung vorzunehmen.

B

5. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.